



CH-3003 Bern, PUE, Mea

Gemeinde Schneisingen
Gemeinderat
Schladstrasse 2
5425 Schneisingen



Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: OM 366/19 - 332-1
Kontakt: A. Meyer Frund
Bern, 23. Juli 2019

Empfehlung zu den geplanten Abwassergebühren

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Mit Ihrem Schreiben vom 24.06.2019 haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung der Abwassergebühren zur Überprüfung eingereicht.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Empfehlung zukommen.

Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde Schneisingen verfügt in ihrem Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Abwasserentsorgung. Damit ist Art. 2 PüG erfüllt und die Unterstellung unter das Preisüberwachungsgesetz gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

*Kopie: - Frau Leber
- Nicole Blaser
- Mirjam Anst*



Vorliegend ist die Gemeindeversammlung für die Festsetzung oder Genehmigung der Abwassergebühren in der Gemeinde Schneisingen zuständig. Damit verfügt die Preisüberwachung im Falle der Abwassergebühren über ein Empfehlungsrecht.

Gebührenbeurteilung

Eingereichte Unterlagen

Mit Ihrem Schreiben vom 24.06.2019 wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Protokollauszug Auftrag
- Entwurf neues Reglement mit gelb markierten Änderungen
- Erfolgsrechnung und Bilanz der Einwohnergemeinde Schneisingen 2017 und 2018
- Finanz- & Investitionspläne Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
- Plan Wasserversorgungsaufbau

Die vorgesehene Erhöhung

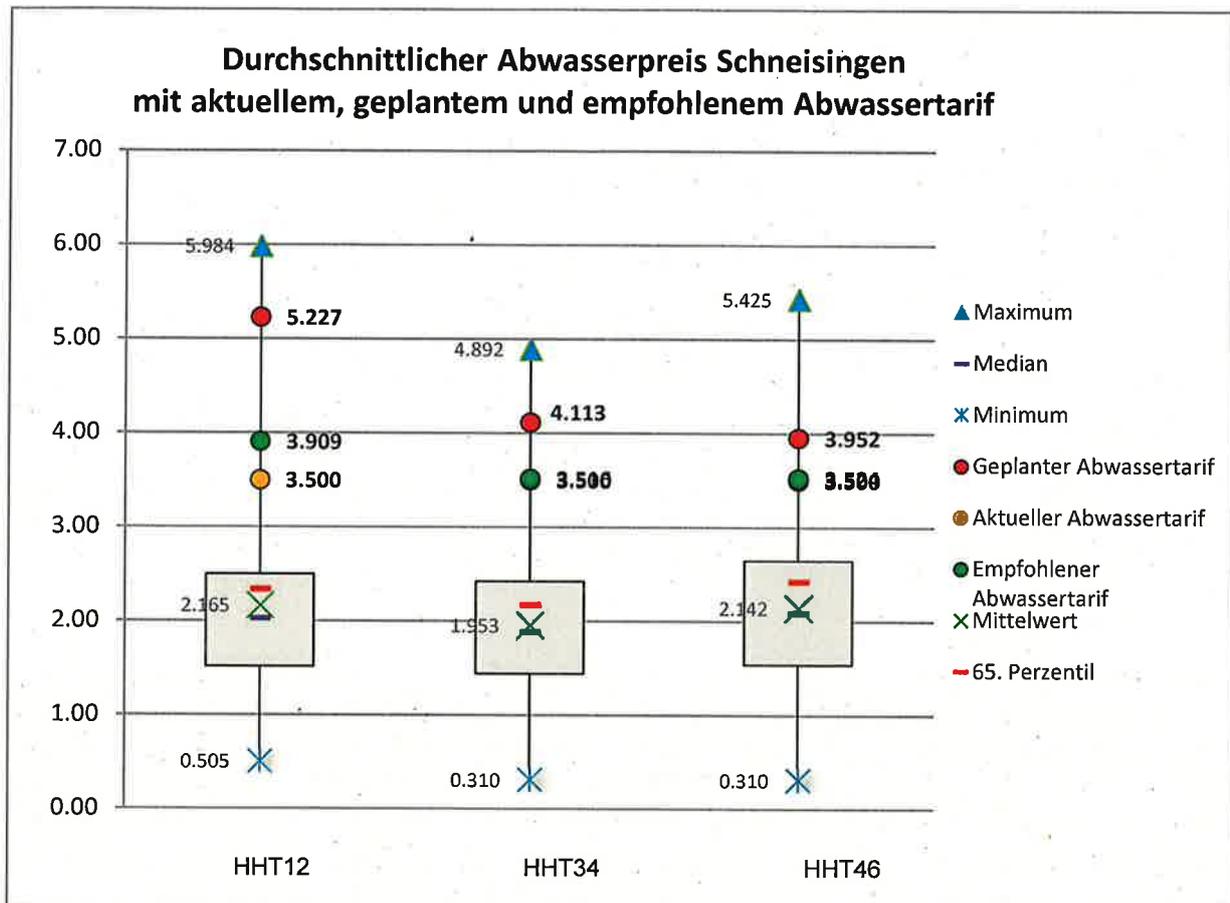
Die Gemeinde Schneisingen sieht vor, die Abwassergebühren per Rechnungsperiode 2020/21 wie folgt zu erhöhen:

	bis 2019/20	ab 2020/21
Mengenpreis:	Fr. 3.50/m ³	Fr. 3.50/m ³
Grundgebühr pro Haushalt :	Fr. 0.00.--	Fr. 95.--

Es wird mit Mehreinnahmen von ca. 69'000 Franken pro Jahr gerechnet. Die Anschlussgebühren werden nicht verändert.

Nachstehend wird der alte, aktuelle und empfohlene Abwassertarif der Gemeinde Schneisingen im Vergleich mit Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern dargestellt.

Die geplante Erhöhung trifft vor allem die kleinen Haushalte stark.



HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus¹

HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus

HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus

Beurteilung der vorgesehenen Gebühreneinnahmen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser². Für eine allfällige vertiefte Prüfung wird zusätzlich auf die Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife³ abgestellt.

1. Kostenabgrenzung und anrechenbare Kosten

Angerechnet werden nur Kosten, die durch verursachergerechte Gebühren zu decken sind. Das Prinzip verursachergerechter Gebühren setzt voraus, dass mit den Gebühren nur Kosten bezahlt werden, die von den Nutzern der Leistung verursacht werden.

Am heikelsten in Bezug auf die periodengerechte Kostenzuteilung sind die Abschreibungen. Werden die aktivierten Leitungen und Anlagen linear über die von der Branche vorgeschlagenen Nutzungsdauern auf den historischen Anschaffungswerten abgeschrieben, ist diese Forderung in der Regel erfüllt.⁴

¹ Vgl. Pdf Modellhaushalte auf www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch

² <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html>

³ <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html>

⁴ Bei Abschreibungsdauern unter der Nutzungsdauer entsteht ein Vorfinanzierungseffekt, der bei der Beurteilung vom Preisüberwacher ebenfalls berücksichtigt wird.



Die Abgrenzung der Kosten erfolgt korrekt.

2. Nutzerkreis und andere Finanzierungsquellen

Es ist auch abzuklären, ob alle, die die Infrastruktur nutzen und Leistungen beziehen oder Kosten verursachen, ihren Anteil zahlen. Hier stellt sich zum Beispiel die Frage, ob die Gemeinden und die Kantone ihren Anteil für die Strassenentwässerung bezahlen, oder ob die öffentlichen Brunnen oder der Verbrauch der Gemeinde insgesamt korrekt verrechnet werden. Auch weiterverrechnete Leistungen sind bei der Gebührenkalkulation auf der Ertragsseite zu erfassen.

In der Erfolgsrechnung werden alle Erträge ausgewiesen. Im Finanzplan fehlen hingegen die Beiträge der Gemeinde und des Kantons für die Strassenentwässerung sowie die Erträge aus der planmässigen Auflösung der Investitionsbeiträge. Letzteres macht aus Finanzierungssicht Sinn, wenn die Anschlussgebühren direkt von den geplanten Investitionen abgezogen werden. Der Preisüberwacher beurteilt jedoch das Ergebnis inklusive der planmässigen Auflösung der Finanzierungsbeiträge.

3. Gebührenmodell

Ein grosser Teil der Kosten der Wasserversorgungen und der Abwasserentsorgung fallen unabhängig vom Verbrauch an. Daher sollte bei einem finanziell nachhaltigen Gebührenmodell mindestens 50% der Einnahmen über verbrauchsunabhängige Gebühren generiert werden. Bei der Siedlungsentwässerung machen die Kosten der Regenwasserableitung einen bedeutenden Teil der Kosten aus. Ein verursachergerechtes Gebührenmodell im Bereich Abwasser beinhaltet daher auch eine Regenwassergebühr.

Je nach Anteil der Gebühreneinnahmen, welcher über die Grundgebühren generiert wird, sind die Anforderungen an die Bemessungskriterien für diese Gebührenkomponente unterschiedlich.

Eine höhere Grundgebühr kombiniert mit einer niedrigeren Verbrauchsgebühr hat auch den Vorteil, dass in sehr trockenen Sommern, in denen viel Wasser für das Giessen des Gartens verwendet wird, die Abwasserrechnungen weniger stark ansteigen. Damit ist der Systemfehler weniger bedeutend, dass die Abwassergebühr auch für das Wasser bezahlt werden muss, welches zum Giessen des Gartens verwendet wird.

Die Einführung einer Grundgebühr ist sinnvoll und ein Schritt in die richtige Richtung. Damit die Erhöhung für die kleinen Haushalte nicht zu stark ausfällt, sollten die neu eingeführten Grundgebühren von Anfang an nach der Grösse der Wohnung abgestuft werden (Beim empfohlenen Wert wurde für kleine Wohnungen (bis 60 m² Wohnfläche) mit 50 Franken, für grössere Wohnungen mit 80 Franken und für Einfamilienhäuser mit 110 Franken pro Jahr gerechnet). Damit der administrative Aufwand beschränkt bleibt, kann die Nachweispflicht für kleine Wohnungen dem Wohnungseigentümer delegiert werden. Eine Alternative könnte vorerst auch sein, dass die Gebühr generell für die erste Wohnung auf 110 Franken und für jede weitere Wohnung im Gebäude auf 50 Franken festgelegt wird.

Mittelfristig empfehlen wir der Gemeinde, generell eine Regenwassergebühr einzuführen und im Gegenzug die Verbrauchsgebühr zu senken.

4. Vorfinanzierung

Falls die Gebühren aufgrund der Vorprüfung nicht als unbedenklich eingestuft werden können, erfolgt eine vertiefte Prüfung. Diese beurteilt insbesondere die geplante Vorfinanzierung. Zusätzliche Vorfinanzierungen kommen für den Preisüberwacher nur im buchhalterischen Sinn in Frage. Sie sind in



jedem Fall beschränkt durch die betriebswirtschaftlichen Kosten. Das heisst: Die Gebühren dürfen nicht höher sein, als wenn die Anlagen immer schon aktiviert und linear über die Nutzungsdauer auf den historischen Anschaffungswerten abgeschrieben worden wären. Die Vorfinanzierung wird somit begrenzt auf die Differenz zwischen den buchhalterischen Abschreibungen und den kalkulatorischen Abschreibungen.⁵

Schneisingen sieht Gebühren vor, welche mehr als nur den laufenden Aufwand decken. Da im Kanton Aargau beim Übergang auf HRM2 in der Regel nur die Anlagen ab 1990 aufgewertet wurden, wären unter Berücksichtigung aller Anlagen kalkulatorische Abschreibungen zulässig, welche etwa 40 bis 50% höher liegen⁶ als die aktuell ausgewiesenen Abschreibungen. Die entsprechende Differenz ist somit als Vorfinanzierung zulässig und die Gebühren sollten maximal gerade so hoch sein, dass ein Ertragsüberschuss in der entsprechenden Höhe erzielt wird. Das wäre ein Überschuss von zwischen 26'000 und 33'000 Franken, welcher von Jahr zu Jahr kleiner wird, da der Anteil der nicht berücksichtigten Anlagen immer kleiner wird.

5. Gebührenhöhe und Kostendeckung

Die geplanten Gebühren decken nur die anrechenbaren jährlichen Kosten, zuzüglich der allenfalls zulässigen Vorfinanzierung. Die Beiträge aller identifizierten Nutzer müssen zur Deckung der Kosten herangezogen werden.

Da bei der Einführung von HRM2 im Kanton Aargau nicht alle Anlagen aufgewertet wurden, dürften die Abschreibungen mittelfristig noch etwas ansteigen. Angesichts dessen und der kurzfristig etwas ansteigenden Schulden ist, wie oben aufgezeigt, eine Aufwandüberdeckung zwischen 26'000 und 33'000 Franken rechtfertigbar. Für diese Beurteilung werden auch die Erträge aus der planmässigen Auflösung der Investitionsbeiträge berücksichtigt. Die mit der Einführung der Grundgebühr vorgesehene Erhöhung ist deutlich zu hoch. Zusammen mit den aufgrund der letzten Jahren zu erwartenden Überschüssen ergäbe dies insgesamt Überschüsse zwischen 70'000 und 80'000 Franken pro Jahr. Der Preisüberwacher empfiehlt daher gleichzeitig mit der Einführung der Grundgebühr, die Verbrauchsgebühr um Fr. 0.50 /m³ zu senken. Damit wird der Ertragsüberschuss bei 80'000 m³ verrechnetem Abwasser um 40'000 Franken reduziert.

⁵ Vgl. „Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife“[3]

⁶ Ausgehend von einer konstanten Investitionstätigkeit und unter Berücksichtigung der Teuerung wird der Wert der nicht einbezogenen Anlagen geschätzt.



Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Schneisingen:

- **Die Grundgebühren nach Wohnungsgrösse abzustufen.**
- **Gleichzeitig mit der Einführung der Grundgebühr die Verbrauchsgebühr um Fr. 0.50 pro m³ zu senken.**
- **Mittelfristig eine Regenabwassergrundgebühr auf die entwässerte Fläche neu einzuführen. Im Gegenzug sollte die Verbrauchsgebühr weiter gesenkt werden.**

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde den Entscheid gefällt hat, werden wir diese Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen.

Freundliche Grüsse

Beat Niederhauser

Stellvertreter des Preisüberwachers